

Sonderabdruck

aus:

# Zeitschrift für Völkerrecht

Begründet von Josef Kohler

Unter ständiger Mitarbeit von

Geh. Rat Prof. Dr. Meurer (Würzburg), Geh. Justizrat Prof. Dr. Triepel (Berlin)

herausgegeben

von

**Dr. Max Fleischmann**

ordentl. Professor  
an der Universität Halle

**Dr. Karl Strupp**

ausserordentl. Professor  
an der Universität Frankfurt a. M.  
Mitglied der Académie Diplomatique Inter-  
nationale, Associé de l'Institut de Droit Inter-  
national, Korrespondierendem Mitglied des  
amerikanischen Völkerrechtsinstituts

**XIV. Band**

Heft 4

---

**Breslau 1928**

J. U. Kern's Verlag (Max Müller)  
Inh.: Max Bernau

# Inhalt.

Seite

Abschluss und rechtliche Wirksamkeit der Staatsverträge des Deutschen Reiches seit 1918. Von Referendar <b>Dr. Melitta Grimm</b> , Hamburg	477—504
Der Schutz wohlverworbener Rechte im Völkerrecht. Von Rechtsanwalt <b>Heinrich Richter</b> , Berlin-Wilmersdorf	505—520
Das Kriegsgefangenenrecht und seine Reform. Von <b>Dr. Clemens Plassmann</b> , Hamm	521—541
Die Schiedsgerichts- und Vermittlungsverträge der Gegenwart in graphischer Darstellung. Von <b>A. Morgner</b> , Frankfurt a. M. (mit 2 Skizzen)	542—547
Der litauisch-russische Freundschafts- und Neutralitätsvertrag und die Wilnafrage im Lichte des Völkerrechts (Schluss). Von Rechtsanwalt <b>Dr. jur. G. Rutenberg</b> , Kowno	548—558
Karl Magnus Bergbohm. 1849—1927. Von <b>V. E. Hrabar</b> , Moskau, vorm. ord. Professor des Völkerrechts an der Universität Dorpat	559—563
Geopolitik und Geojurisprudenz. Von Professor <b>Dr. K. Haushofer</b> , München	564—568
Kleine Beiträge zum britischen Reichsrechte. III. Die Labradorfrage. IV. Der englisch-ägyptische Sudan im Jahre 1928. Von <b>Manfred Langhans-Ratzeburg</b> , Gotha	569—582
Völkerrechtliche Chronik. Die wichtigsten völkerrechtlichen Ereignisse vom Januar 1927 bis Juni 1928. Von <b>Dr. jur. Rolf Knubben</b> , Frankfurt a. M. (Anfang)	583—593
Landesrechtliche Entscheidungen der Gerichte von völkerrechtlicher Bedeutung. Von Privatdozent <b>Dr. Carl Heyland</b> , Frankfurt a. M.	594—599
<b>Besprechungen</b>	600—638
Pohl, Philipp Zorn als Forscher, Lehrer und Politiker. — Scott, The 6th int. conference of american states. — Brierly, Law of nations. — Spiropoulos, Die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Völkerrecht. — Kraus, Gedanken über Staatsethos. — Politis, Les nouvelles tendances du droit international. — Giannini, Il rinnovamento del diritto pubblico. — Heyking, La conception de l'Etat. — Kohn, Geschichte der nationalen Bewegung im Orient. — Suckiennicki, La souveraineté des Etats. — Böger, Die Immunität der Staatsschiffe. — Göbel, The equality of states. — Nearing und Freeman, Dollardiplomatie. — Jessup, American neutrality. — Noël-Henry, Les gouvernements de fait devant le juge. — Nowak, Versailles. — Redslob, Théorie de la société des nations. — Gonsiorowski, Société des nations et problème de la paix. — Soares, Le Brésil et la Société des Nations. — Udina, L'estinzione dell' impero Austro-Ungarico. — Soubbotitch, Effets de la dissolution de l'Autriche-Hongrie. — Kiefe, La nationalité des personnes dans l'empire britannique. — Rogge, Die Verfassung des Memelgebiets. — Giannini, Il progetto di convenzione di Washington. — Giannini, La convenzione ibero-americana. — Dectilis, La zone franche de Salonique. — Magnus, Tabellen zum internationalen Recht, 8. Heft. — Pubblicazioni dell' Istituto per l'Europa Orientale. — Zum Auslieferungsrechte. — Frey, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien. — Giannini, I trattati di conciliazione. — Visscher, Justice et médiation internationales. — Salvioni, La corte permanente di giustizia internazionali. — Wolgast, Der Wimbledonprozess vor dem Völkerbundsgerichtshof. — Völkerrecht im Weltkrieg III. — Giannini, Le convenzioni contro la guerra sottomarina, chimica, batteriologica. — Hettner, Englands Weltherrschaft. — Pubblicazioni dell' associazione italiana per la Società delle nazioni. — Grandin, Bibliographie générale des sciences juridiques, politiques, économiques et sociales. — British year book of international law. — Recueil des cours de l'Académie de droit international, Bd. 9—16. — Egelhaafs historisch-politische Jahresübersicht 1927. — Koch, Weltgeschichte.	
Deutsche Zeitschriftenliteratur: Zeitschrift für öffentliches Recht. — Zeitschrift für Internationales Recht. — Prager Juristische Zeitschrift. — Zeitschrift für Ostrecht. — Deutsche Juristen-Zeitung. — Friedenswarte. — Europäische Gespräche.	
Literarische Hinweise	638—640

Das Sachregister zum XIV. Bande wird dem 1. Heft des XV. Bandes beigegeben werden.

**Sonderabdruck aus: Zeitschrift für Völkerrecht Bd. XIV Heft 4**

herausgegeben von Prof. Dr. Max Fleischmann und Prof. Dr. Karl Strupp.  
J. U. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau.

**Karl Magnus Bergbohm**

1849 1927

Von **V. E. Hrabar** in Moskau,

Mitglied der Ukrainischen Akademie der Wissenschaften, vorm. ord. Prof. des  
Völkerrechts an der Universität Dorpat.

Mit dem ord. Professor des Staats- und Kirchenrechts an der Universität Bonn, GRR. K. Bergbohm, ist einer der letzten Vertreter der alten Generation der Völkerrechtslehrer dahingeschieden, dessen literarische Tätigkeit auf dem Gebiete des Völkerrechts in das letzte Viertel des XIX. Jahrhunderts fällt.

Ein Balte, Sohn eines Kaufmanns zweiter Gilde, ist Karl Magnus Bergbohm den 4. September 1849 in Riga geboren. In seinem siebenten Jahre trat er in die Privat-Lehranstalt von Dr. Buchholz ein und besuchte nachher, seit 1862, die Realschule in Riga, die er im J. 1867 beendigte. Im selben Jahre wurde er an der Universität Dorpat als stud. der Astronomischen Abteilung der physisch-mathematischen Fakultät immatrikuliert. Astronomie studierte er aber nur zwei Jahre. 1869 sehen wir ihn schon in der juristischen Fakultät, die er im Jahre 1874 mit dem höheren Grade eines Kandidaten der Rechte absolvierte (der Absolvent zweiten Grades hiess „wirklicher Student“). Dabei musste er noch eine Prüfung im Lateinischen bestehen, da in der Realschule die alten Sprachen nicht gelehrt wurden. Eine von ihm im Jahre 1874 eingereichte Preisschrift unter dem Titel „Systematische Darstellung der Landgemeindeordnungen Deutschlands“ wurde mit einer goldenen Medaille gekrönt.

In der juristischen Fakultät gab es zur Zeit nur sechs Lehrstühle (Römisches Recht, Russisches Recht, Kriminalrecht, Baltisches Provinzialrecht [zwei Lehrstühle] und Staats- und Völkerrecht). Der letztere Lehrstuhl war damals durch Aug. v. Bulmerincq besetzt. Bekanntlich gehört v. Bulmerincq zu der von v. Gagern und v. Kaltenborn Mitte des XIX. Jhs. eingeschlagenen kritischen Richtung, in der die deutsche Völkerrechtswissenschaft während des ganzen Jahrhunderts so ausserordentliche Verdienste aufzuweisen hat. Es galt das positive Völkerrecht von den ihm fremden philosophischen und politischen Bestandteilen zu reinigen und dadurch die Rechtsnatur des Völkerrechts und das Völkerrecht

Est. A

selbst vor den Leugnern seiner Existenz besser verteidigen zu können. Die Konstruktion eines philosophischen Völkerrechts hielt A. v. Bulmerincq für zwecklos. Noch mehr verabscheute er die Mischung des philosophischen und positiven Rechts, wie es die Sitte war, da die Hineintragung bloss philosophisch gültiger Sätze in ein System des positiven Rechtes über das Entwicklungsstadium des letzteren täusche, „indem eine Stufe und eine Vollständigkeit als erreicht präsumiert werden können, welche erst zu erreichen sind.“ Er strebte unaufhörlich nach einer „unvermischten Positivität.“

In demselben Gedankenkreise bewegt sich auch die erste dem Völkerrecht gewidmete Arbeit Bergbohm's „Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts“ (Dorpat 1876), eine Abhandlung, die er behufs Erlangung des Grades eines Magisters des Staats- und Völkerrechts verfasste und in der Aula der Dorpater Universität am 10. Dezember 1876 verteidigte.

Bergbohm meint, es könnte „in höherem oder geringerem Grade fast allen geschlossenen Systemen“ der Vorwurf gemacht werden, dass sie „mehr die Wünsche des Verfassers, als das tatsächlich Bestehende wiedergeben, während das letztere als bedauerliche Abweichung von dem Ideal kaum beiläufig erwähnt wird“. Politische Maximen, Moralsätze, humane Ideen, — „aus ihnen setzt sich der Journalismus sein sogenanntes Völkerrecht zusammen, einen Ideenkomplex, der auf die Beziehungen der Völker keine Anwendung leidet, ein Pseudo-Völkerrecht, welches gar kein Recht ist und von der Wissenschaft nicht nur verleugnet, sondern als anmasslich bekämpft werden muss“<sup>1)</sup>.

Bei diesem traurigen Zustande des Völkerrechts, wo dem Mangel an positiven Rechtsnormen durch Herbeiziehung rein ideeller Normen abgeholfen wird, kann von einer Kodifikation — so meinte Bergbohm — keine Rede sein. Von der Kodifikation des Völkerrechts wird eine Reform des geltenden Rechts in materieller Beziehung erhofft. Solange aber dieser Zweck in den Vordergrund tritt, wird, meinte Bergbohm, die Kodifikation höchst wahrscheinlich nie zustande kommen. Und er hatte Recht. Man denke nur an die Kodifikationsversuche von Bluntschli oder Fiore. Man sollte, seiner Meinung nach, erstens, in umfassenderer Weise, als es bis daher geschehen, die Möglichkeit ausnutzen auf dem Wege der Separatabkommen und in der Form von Kollektivverträgen dem zwingenden Bedürfnis nach einem den Anforderungen des modernen Kulturzustandes und Rechtsbewusstseins entsprechenden

<sup>1)</sup> Diese Charakterisierung des Naturrechtes verdient heute, wo dieses in Verkenning seiner historischen und rechtspolitischen Bedeutung wieder vordringt, besondere Beachtung.  
Strupp.

Rechtzustände abzuhefen und, zweitens, die mit den völkerrechtlichen Verhältnissen zusammenhängenden Fragen durch die innere Gesetzgebung zu ordnen. Hierin liege „ein viel höher zu schätzendes Moment der Fortbildung des Völkerrechts, als in der meist befürworteten formellen Zusammentragung des gesamten, teils historisch, teils durch Reflexion geschaffenen Rechts zu einem abgeschlossenen System, einem Codex“. Die Geschichte hat Bergbohm Recht gegeben, und die weitere Entwicklung des Völkerrechts hat auch tatsächlich den von ihm vorgeschlagenen Weg gewählt.

An diese Erörterungen knüpfte dann Bergbohm eine Untersuchung der Staatsverträge und Gesetze, die ihm als wirkliche Quellen des Völkerrechts gelten. Hier genügt es zu sagen, dass Bergbohm es gewesen ist, der mit voller Erkenntnis auf die Unzulänglichkeit der gleichmässigen Anwendung des Ausdrucks „Vertrag“ auf alle Übereinkünfte der Staaten aufmerksam gemacht hat, sowohl auf die rechtsgeschäftlichen, wie auch auf die normativen. Auf diesem von ihm befestigten Grunde haben nachher Binding (1889) und Jellinek (1892) weiter gebaut und ihre Lehre von Vertrag und Vereinbarung ausgeführt.

Sofort nach der Erlangung des Magistergrades wurde Bergbohm vom Conseil der Dorpater Universität zum Privatdozenten und im nächsten Jahre (1877) zum etatmässigen Dozenten erwählt. Zu dieser Zeit ist Bergbohm literarisch sehr tätig gewesen. Von den vielen Aufsätzen, die er damals in den baltischen Zeitschriften veröffentlicht hat, soll hier nur seine Abwehr gegen „Ein Wort über die Jurisprudenz und das juristische Studium der Gegenwart“ (Balt. Monatsschrift 1887 — Bd. XXV — S. 581 bis 636) in Erinnerung gebracht werden.

Unzufrieden mit dem damaligen Zustande der Völkerrechtswissenschaft und vielleicht auch von dem Wunsche beseelt, die Herausbildung der völkerrechtlichen Rechtssätze in der Geschichte zu erforschen, liess Bergbohm zeitweilig seine theoretischen Arbeiten liegen und wählte für seine Doktordissertation ein historisches Thema. „Die bewaffnete Neutralität, 1780—1783“ erschienen in Berlin im J. 1884. Zwei Umstände, meinte Bergbohm, rechtfertigten sein Unternehmen: die epochemachende Bedeutung der Bewaffneten Neutralität für das Völkerrecht im Seekriege und das Rätselhafte an ihrem Ursprunge. Demgemäss enthält das Buch eine Übersicht der geschichtlichen Schicksale der Neutralitätsrechte im Seekriege bis zu der Pariser Deklaration von 1856, wobei die Bewaffnete Neutralität von 1780 den Mittelpunkt bildet. Das Problem der Entstehung dieser letzteren wird in einem besonderen Kapitel (Kap. IX) erörtert zu dem Zwecke die alte, hauptsächlich auf die Memoiren von Graf v. Goertz sich stützende Tradition gegen die Angriffe der neueren Schriftsteller, namentlich russischer (Leškov, Kačenovski, Danevski) zu verteidigen.

F. Martens hat sich später (1892) im X. Bande seiner Traktatensammlung scharf gegen jene Ausführungen Bergbohm's ausgesprochen.

Das Buch scheint Misshelligkeiten zwischen Bergbohm und den nationalistisch gesinnten Russen in Dorpat erzeugt zu haben. Bergbohm wurde russischerseits der Vorwurf gemacht, er habe die Russen Barbaren genannt (er sprach von Katharina II. als der „Herrscherin des barbarischen Osterreichs“). Von einem Freunde befragt, ob dieser Ausdruck von ihm wirklich gebraucht wurde, da er den Passus im Buche nicht finden konnte, antwortete Bergbohm mit folgenden Zeilen: „Es steht S. 226 und ist von dem Mistfinken aus dem Zusammenhange gerissen, in welchem der Gegensatz (Westeuropa-Russland) eine Eloge für Katinka ist. Wie gut, dass er nicht das „corps élatant“ S. 235 Note 6 entdeckt hat!“

Im selben Jahre als Bergbohm die Doktorwürde im Staats- und Völkerrecht erworben hatte (1884), wurde er vom Conseil der Dorpater Universität als Nachfolger v. Bulmerincq's im Lehrstuhl des Staats- und Völkerrechts erwählt, wurde aber vom Minister der Volksaufklärung nicht bestätigt. Die Minderheit, die gegen Bergbohm stimmte, war der Meinung (Gutachen, eingereicht von Prof. Mucke), Staatsrecht könne nur von einem, der der griechischen Sprache mächtig ist, studiert und vorgetragen werden. Der Lehrstuhl wurde zerteilt und Bergbohm wurde seit 1889 Dozent des Völkerrechts. In diese Zeit fällt die von Bergbohm veranstaltete deutsche Übersetzung des Martenschen Lehrbuchs (2 Bde., Berlin 1886). Dies war die letzte Arbeit, die Bergbohm im Gebiete des Völkerrechts veröffentlicht hat. In den Jahren 1888—89 ist er als Leiter der „Neuen Dörptschen Zeitung“ tätig gewesen.

Das letzte grosse Werk Bergbohm's ist das breit angelegte, leider aber nicht zum Schluss gebrachte Werk „Jurisprudenz und Rechtsphilosophie“ (Lpz. 1892). Davon ist nur Bd. I. Einleitung. Abt. I „Das Naturrecht der Gegenwart“ erschienen. Ein Todfeind des Naturrechts, hat Bergbohm den Versuch gemacht, die Überreste dieses Rechts in den Systemen des positiven Rechts, namentlich aber in der „historischen Schule“ aufzudecken. Wir können leider bei diesem ausserordentlich wichtigen Werke Bergbohm's nicht verweilen, da es der Rechtswissenschaft überhaupt, nicht speziell dem Völkerrechte gewidmet ist. Der Kampf gegen das Naturrecht wurde von Bergbohm zu einer Zeit geführt, wo ihr wieder, obwohl in vollständig neuem Gewande, ein neuer Sieg beschieden war (Stammler, Petrażycki u. a.). Bergbohm wurde berühmt. Schon im nächsten Jahre hat er einen Ruf nach Marburg als ausserord. Professor für Staatsrecht und Rechtsphilosophie erhalten und verliess den 1. April 1893 seinen Dienst in Dorpat. Seit 1895 war Bergbohm ord. Professor des Staats- und Kirchenrechts an der Universität zu Bonn.

Von der wissenschaftlichen Arbeit Bergbohm's in den letzten Jahren wissen wir sehr wenig. Ein Einblick in den Inhalt seiner Vorlesungen über Völkerrecht ist uns möglich dank der Veröffentlichung eines „Systems des Völkerrechts“ (Tl. I. Allgemeine Begriffe, St. Petersburg 1900) durch einen ehemaligen Schüler Bergbohm's, E. Simson, in russischer Sprache. Alles, was in diesem „System“ originell ist, stammt, nach dem Zeugnis von Bergbohm selbst, von ihm, dem Lehrer Simson's. „Er stenographierte“, schrieb einst Bergbohm dem Verfasser dieser Zeilen. Zu der Zeit arbeitete er an einer „Theorie des Völkerrechts“, die er in der Kürze zu veröffentlichen beabsichtigte. Ob diese Arbeit zum Schluss gebracht wurde, wissen wir nicht. Vielleicht findet sich dieses unvollendet gebliebene Werk zwischen den Handschriften des verewigten Völkerrechtslehrers und wird einst noch ans Licht kommen. Damit wären der Völkerrechtswissenschaft die besten Dienste erwiesen.